

Gebührenordnung der Musikschule Wilsdruff

§ 1 Gebührenpflicht

Die Aufnahme in die Musikschule Wilsdruff und die Erteilung von Unterricht durch die Musikschule sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Überlassung von Musikinstrumenten. Die Gebühren werden nach dieser Ordnung und dem als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an, deren Höhe sich nach der Anzahl der verbliebenen Monate im Verhältnis zum vollen Unterrichtsjahr richtet.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren für die Aufnahme in die Musikschule, für den Unterricht und die Überlassung von Musikinstrumenten ist der Musikschüler. Mit der Anmeldung minderjähriger Musikschüler treten deren gesetzliche Vertreter dessen Schuld bei.

§ 3 Gebührenentstehung

Die Aufnahmegebühr und Gebühr für den Unterricht entstehen mit der Aufnahme des Musikschülers in die Musikschule und bei Überlassung von Musikinstrumenten mit deren Bereitstellung. Soweit der Musikschüler bereits Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule besucht und insbesondere sein Unterricht mangels Kündigung sich auch im folgenden Unterrichtsjahr fortsetzt, entsteht die Gebühr am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Erhöhung der Gebühren

(1) Erwachsene Musikschüler haben einen Zuschlag von 35% bei EU 30 min und 40% bei EU 45 min auf die aus der Anlage ersichtlichen Gebühren zu zahlen.

Als erwachsener Musikschüler gilt, wer vor Beginn des Schuljahres, in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Zuschlag entfällt, wenn Einkünfte von weniger als 250,00 € monatlich erreicht werden. Zu den Einkünften zählen Einnahmen jeglicher Art einschl. Unterhaltsleistungen.

Ein Zuschlag wird ferner nicht erhoben, wenn der erwachsene Musikschüler sowie sein in seinem Haushalt lebendes minderjähriges Kind an Lehrveranstaltungen der Musikschule im Hauptfachunterricht teilnehmen.

(2) Für Schüler, die nicht im Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge wohnen, wird auf alle Unterrichtsgebühren ein Zuschlag von 20 % erhoben.

§ 5 Ermäßigungen und Befreiung von Gebühren

- (1) Schüler mit Wohnsitz in Wilsdruff oder einem Wilsdruffer Ortsteil erhalten bei Gruppenunterricht und Einzelunterricht eine Ermäßigung von 100 € pro Schuljahr auf die Grundgebühr nach Punkt 3 bzw. 4 des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Soweit Musikschüler mehrere gebührenpflichtige Lehrveranstaltungen der Musikschule besuchen, werden ihnen folgende Ermäßigungen auf die aus der Anlage ersichtliche Unterrichtsgebühr zzgl. einer etwaigen Erhöhung gewährt:
- für das 2. gebührenpfl. Fach = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - für das 3. gebührenpfl. Fach = 50 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - für das 4. gebührenpfl. Fach = 75 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - für das 5. gebührenpfl. Fach = Gebührenbefreiung
- Das Unterrichtsfach mit dem höchsten Entgelt wird dabei zu 100% berechnet.

- (3) Wirtschaftlich schwach gestellte Musikschüler erhalten eine Sozialermäßigung auf Unterrichts- und Überlassungsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze der Sozialhilfe an.
- Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzügl. der Mietbelastung
- unter dem 1,7fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - unter dem 1,5fachen des Regelsatzes = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 75 % Ermäßigung der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - bis zum Regelsatz = Gebührenbefreiung

Die Sozialermäßigung einschl. Befreiung muss vor Aufnahme des Musikschülers in die Musikschule sowie vor Beginn eines neuen Unterrichtsjahres schriftlich beim Musikschulverein beantragt werden.

Mit der Gewährung der Sozialermäßigung entfällt die Aufnahmegebühr.

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gebührenpflichtige Lehrveranstaltungen der Musikschule, wird folgende Ermäßigung auf Unterrichtsgebühren gewährt:
- für das 2. Kind = 20 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - für das 3. Kind = 40% Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - für das 4. Kind = 60% Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - für das 5. Kind = Gebührenbefreiung

Das Kind mit dem höchsten Stundensatz wird dabei als 1. Kind berechnet.

- (5) Die Ermäßigung nach Abs. 1 bis 4 können nebeneinander gewährt werden. Grundlage für die Berechnung der weiteren Ermäßigung ist die bereits ermäßigte Gebühr.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Nimmt der Musikschüler nicht (mehr) an einer Lehrveranstaltung teil, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühren.
Ist der Musikschüler wegen Erkrankung, Kur oder Wohnortwechsel an einer Teilnahme gehindert, ist ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung gegeben, soweit deswegen mind. drei Unterrichtsstunden in Folge ferngeblieben wird und das Fernbleiben des Musikschülers vom Unterricht zuvor der Musikschule nachweislich mitgeteilt worden ist. Von der Gebührenerstattung ausgenommen sind die beiden ersten Ausfallstunden. Der Erstattungsantrag ist vom Musikschüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise bis spätestens 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres bei der Musikschule geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
Ein Erstattungsanspruch kann von der Musikschule durch Einräumung der Möglichkeit, die Ausfallstunden im laufenden oder nachfolgenden Unterrichtsjahr nachzuholen, abgewendet werden.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, oder wegen Erkrankung der Lehrkraft aus und kann auch nicht bis Ende des nachfolgenden Unterrichtsjahres nachgeholt werden, ist ein Erstattungsanspruch gegeben, wenn innerhalb des Unterrichtsjahres weniger als 34 Wochenstunden Unterricht erteilt wurde. Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr nur bezüglich der vollen Unterrichtsstunden, wenn der Ausfall mehr als 1/17 der vorgesehenen Unterrichtszeit übersteigt. Der Erstattungsanspruch kann ebenfalls nur schriftlich bis 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres geltend gemacht werden.
- (3) Über die Bewilligung einer Erstattung und deren Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Aufnahme-, Unterrichts- und Überlassungsgebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind fällig binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind in 10 gleichen Raten jeweils monatlich zum 15. zu zahlen. Die Leihgebühren werden je Leihmonat erhoben. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der 1. Rate fällig. Bei Aufnahme im laufenden Jahr vermindert sich die Ratenzahl und der Zeitpunkt der 1. Rate in Abhängigkeit vom Aufnahmetermin.
- (3) Der Gebühreneinzug erfolgt im Lastschriftverfahren.

§ 8 Mahngebühren

Für die 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) werden keine Gebühren erhoben. Für die 2. Mahnung und 3. Mahnung beträgt die Mahngebühr jeweils 5 Euro.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.